

# Diensthandlung mit Todesfolge

Ein Polizist erschoss einen Verdächtigen beim Fluchtversuch. Selbst der Vertreter der Anklage verteidigt den Beamten.

Revisionsverhandlung vor dem Bundesgerichtshof (BGH): Ein Polizeibeamter sitzt wegen der Tötung eines Verdächtigen auf der Anklagebank. Der Bundesanwalt in der roten Robe beantragt Freispruch: „Jeder Schuß ist gefährlich“, sagt Dieter Beese. „Aber wenn der Schußwaffengebrauch das einzige Mittel zur Festnahme ist, hat die Polizei das Recht und die Pflicht zu schießen, auch mit einem gewissen Risiko.“ Für Beese darf es vom Risiko ruhig ein bißchen mehr sein: „Manchmal werden Leute von Kugeln völlig durchsiebt und überleben, das ist gar kein Problem.“

Polizeimeister Gerrit W., 28, hätte sich keinen besseren Fürsprecher wünschen können: Beese ist Bundesanwalt beim BGH – und damit Vertreter der Anklage.

„Indiskutabel“ sei dessen Stellungnahme, erregt sich der Nebenklagevertreter, Rechtsanwalt Wolfgang Esslinger, über die seltene Schützenhilfe. Die Argumentation des Bundesanwalts bedeute „Feuer frei für die Polizei“.

Von 1991 bis 1997 schossen Polizisten im Dienst 184mal gezielt auf flüchtige Verdächtige – 11mal mit Todesfolge. Für Polizisten gelten andere Regeln als für Schützen ohne Amt: Nach den Gesetzen der Länder dürfen Polizisten feuern, um die Flucht eines Verdächtigen zu verhindern – unter engen Voraussetzungen. Der jetzt vom BGH überprüfte Fall zeigt aber, wie klein für Polizisten der Schritt von der Dienstpflicht zur Straftat sein kann – und wie schwer sich die Justiz damit tut, schießende Polizisten zur Verantwortung zu ziehen.

Die tödlichen Schüsse fielen nach einer wilden Verfolgungsjagd auf der Autobahn. Der Verdächtige, ein mutmaßlicher Vergewaltiger, wollte zu Fuß weiterfliehen, auch auf zwei Warnschüsse reagierte er nicht. Als er über eine Leitplanke sprang, kam er für Sekunden in das Blickfeld des Polizeimeisters. Laut Vorschrift durfte er nur auf die Beine schießen, doch die waren fast völlig verdeckt von der Leitplanke. In schneller Folge schoß er mindestens fünfmal. Ein Schuß traf den Flüchtenden an der Hüfte, einer im Rücken, zwei im Kopf. Der Verdächtige, 19 Jahre alt, starb nach wenigen Minuten.

Das Landgericht Stuttgart verurteilte den Polizeimeister im August wegen Totschlags in einem minder schweren Fall zu einem Jahr Freiheitsstrafe auf Bewährung. „Entgegen den ihm bekannten Dienstvorschriften“ habe W. „auf den oberen Körperbereich des Flihenden“ gezielt und tödliche Verletzungen „um der Verhinderung der Flucht willen hingegeben“, also „bedingt vorsätzlich“ gehandelt.

Bundesanwalt Beese zerpfückte dieses Urteil: Auch wenn dem Polizisten „klar war, daß ein solcher Treffer na-



Angeklagter Polizist (r.), Verteidiger „Pflicht zu schießen“

hezu mit Sicherheit zum Tode führen würde“, er aber „gleichwohl darauf vertraute“, daß dies nicht geschieht, liege kein Vorsatz vor. Und schließlich: „Warum sollte man einen flüchtigen Verbrecher laufenlassen?“

Am Donnerstag vergangener Woche hob der 1. Strafsenat des BGH das Urteil auf. Zumindest der Hüfttreffer sei „durch zulässigen Schußwaffengebrauch gerechtfertigt“ gewesen. Das Landgericht hätte daher nicht ohne weiteres annehmen dürfen, W. sei „mit einer eventuell tödlichen Folge einverstanden gewesen“.

Jetzt muß erneut verhandelt werden. W. könnte dann sogar einen Freispruch erreichen. Rechtsanwalt Esslinger sieht gefährliche Folgen: „Dann dürfte die Polizei schießen, selbst wenn sie beinahe mit Sicherheit weiß, sie bringt den Flüchtenden um.“

DIETMAR HIPPE

weg, Bauch einziehen, Weichteile nach innen, Pfoten steil halten, Stacheln steil nach außen, fertigmachen zum Schwur.“ In keinem anderen Beruf seien Binnennormen so wichtig wie bei der Polizei. „Wer ausschert, kriegt Klassenkeile“, sagt Maibach.

Erfahren müssen das mutige Polizisten wie Uwe Chrobok, 40. Er hatte offenbart, daß sich in Hamburger Wachen jahrelang Polizisten einen Spaß daraus gemacht hatten, „Neger zu klatschen“ – der Skandal führte 1994 zum Rücktritt des Innensenaors Werner Hackmann.

Vor Gericht erzählte der Zeuge Chrobok von einer „Mauer des Schweigens“, von Gesprächen, „die verstummen, wenn ich zu den Kollegen trat“. Ihm wurde gedroht. „Es wurde vor mir ausgespuckt“, erinnert er sich; schon bald mußte seine Familie vor seinen Kollegen geschützt werden.

In München fand eine 25jährige Polizeihauptmeisterin in ihrem Aktenfach einen ausgekippten Aschenbecher und einen Zettel: „Du bist unerwünscht.“ Sie hatte Einschüsse in einem Fahndungsplakat gemeldet; zwei beschwipste Beamte hatten in der Silvesternacht im Revier in der Münchner Beethovenstraße eine wilde Ballerei veranstaltet.

Wolfgang Birkenstock, Ständiger Vertreter des Präsidenten der Polizeiführungsakademie, hat recht, wenn er darauf verweist, daß Gewaltexzesse sozusagen systemimmanent sind: „Polizisten bekommen zahlreiche Gelegenheiten, Körperverletzungen zu begehen. Ein bißchen zu wenig Einsatz löst eventuell das Problem nicht – ein bißchen zuviel bedeutet eine mutmaßliche Straftat.“

Aber Männer wie Kriminaldirektor Jaeger glauben eben auch, daß „Opportunismus zum tragenden Überlebensprinzip für viele Beamte des höheren Dienstes geworden ist“.

In der trotz der zunehmenden Zahl von Frauen in den Revieren immer noch von Männern dominierten geschlossenen Gesellschaft Polizei sind zwar nicht überall, aber in zu vielen Dienststellen ausgerechnet die Schläger die Wortführer. „In vielen Gruppen“, hat Polizeioberberratt Behrendes beobachtet, gilt „der, der das Problem hart und konsequent löst, als professionell, und der, der kommuniziert, als Weichei“.

Deshalb unterscheiden sich irgendwann Wahrnehmung und Wirklichkeit, und Polizisten mißbrauchen ihr Gewaltmonopol. Die Zacke der Handschellen ins Fleisch schneiden zu lassen wird ganz normal. Und ganz außergewöhnlich ist es auch nicht, wenn die Beamten von Zelle zu Zelle gehen, um Festgenommenen, mit Vorliebe Ausländern, „Streicheleinheiten“ zu verpassen.

Doch die Übergriffe haben eine bislang unvorstellbare Dimension erreicht:

► In München berichtete der Physikstudent Florian Huth, er sei beim letzten